

TE OGH 1964/5/6 5Ob128/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1964

Norm

KO §88 (5)

Kopf

SZ 37/71

Spruch

Kein Ausschluß von der Bestellung zum Mitglied des Gläubigerausschusses wegen Interessenkollision bei Gläubigern bestrittener Forderungen, da sie ohnehin gemäß § 89 (4) KO. in eigener Sache nicht mitstimmen können.

Entscheidung vom 6. Mai 1964, 5 Ob 128/64. I. Instanz:

Handelsgericht Wien; II. Instanz: Oberlandesgericht Wien.

Text

Das Erstgericht bestätigte die bei der Gläubigerversammlung am 18. September 1963 vorgenommene Wahl der A-Bank, der B-Sparkasse, der C-AG., der D-Anstalt und des Dr. Erich S. zu ordentlichen Mitgliedern und des Dr. Franz R. zum Ersatzmitglied des Gläubigerausschusses.

Das Rekursgericht änderte auf Grund eines Rekurses der Gemeinschuldnerin den erstgerichtlichen Beschuß, der hinsichtlich der Bestätigung der Wahl des Dr. Franz R. zum Ersatzmitglied des Gläubigerausschusses unangefochten blieb, teilweise dahin ab, daß die Wahl der A-Bank und der C-AG. in den Gläubigerausschuß nicht bestätigt wurde. Bezuglich der Wahl der übrigen ordentlichen Mitglieder des Gläubigerausschusses blieb dem Rekurs der Gemeinschuldnerin der Erfolg versagt. Die Wahl physischer oder juristischer Personen in den Gläubigerausschuß - so führt das Rekursgericht aus - sei auch dann zulässig, wenn sie nicht Konkursgläubiger seien (§ 88 (3) KO.), sodaß auch Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger oder deren Vertreter wählbar seien. Die Beschränkung in der Ausübung des Stimmrechtes für die Gläubigerversammlung habe nicht auch für dieses Recht im Gläubigerausschuß Wirksamkeit. Gegen die Bestätigung der Wahl der B-Sparkasse, der D-Anstalt und des Dr. Erich S. bestehen daher keine Bedenken, da andere erhebliche Gründe nicht geltend gemacht worden seien.

Hingegen habe der Masseverwalter namens der Masse in den von der A-Bank und der C-AG. anhängig gemachten Verfahren Schadenersatzforderungen in beträchtlicher Höhe compensando eingewendet, die durch die Tätigkeit der beiden Institute als Sachwalter in dem dem Konkurs vorausgegangenen Ausgleichsverfahren am Vermögen der Gemeinschuldnerin entstanden sein sollen. Mit der Klägerrolle in den Prozessen gegen die Masse sei die Mitgliedschaft der beiden angeführten Institute im Gläubigerausschuß, dessen Aufgabenkreis nach § 89 (1) KO. die Überwachung und Unterstützung des Masseverwalters sei, nicht vereinbar.

Der Oberste Gerichtshof gab den Revisionsrekursen der Gläubiger A-Bank und C-AG. Folge und änderte den angefochtenen Beschuß des Rekursgerichtes dahin ab, daß der erstgerichtliche Beschuß zur Gänze wiederhergestellt

und daher auch die Wahl der beiden Revisionsrekurswerber A-Bank sowie C-AG. zu ordentlichen Mitgliedern des Gläubigerausschusses bestätigt wurde.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Was die Frage der Rekurslegitimation betrifft, sind beide Rekurswerber Gläubiger, die Forderungen im Konkurs der Gemeinschuldnerin angemeldet haben, und damit jedenfalls als solche zum Rekurs berechtigt. Ihre Rekurslegitimation ist daher zu bejahen (vgl. hiezu SZ. X 218, Bartsch - Pollak, KO., Band I, S. 433, Anm. 16).

In der Sache selbst bedarf gemäß § 88 (5) KO. die Wahl in den Gläubigerausschuß der Bestätigung des Konkursgerichtes. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Als wichtigen Grund im Sinne des § 88 (5) KO., der die Versagung der Bestätigung der Wahl zur Folge hat, führt das Schrifttum (Bartsch - Pollak, KO., Band I, S. 432, Anm. 16) die gerichtsbekannte Unverträglichkeit des Gewählten, den entfernten Wohnsitz, eine verschuldete Verfeindung mit dem Masseverwalter an. Das Gesetz gibt nur insoweit Aufschluß, was als wichtiger Grund im Sinne des § 88

(5) KO. anzusehen ist, als, wie sich aus § 1 KO. ergibt, die Bestellung des Gemeinschuldners und seiner gesetzlichen Vertreter unwirksam ist (Bartsch - Pollak, a. a. O., S. 431, Anm. 9) und nicht jede eigene Sache eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses zur Versagung seiner Bestätigung führt, da § 89 (4) KO. für diesen Fall bestimmt, daß in eigener Sache niemand mitstimmen kann. Weitere Vorehrungen enthält der Abs. 2 des § 89 KO., wonach Mitglieder des Gläubigerausschusses zur Konkursmasse gehörige Sachen selbst oder durch Dritte anders als durch Übernahmsantrag oder bei einer öffentlichen Versteigerung nur mit Genehmigung der Gläubigerversammlung an sich bringen dürfen. Aus den angeführten Gesetzesstellen folgt, daß nicht jede Interessenkollision den Ausschluß von der Bestellung zum Mitglied des Gläubigerausschusses zur Folge hat.

Der Umstand, daß angemeldete Forderungen im Konkurs der Gemeinschuldnerin bestritten wurden und daß deshalb, weil nach den Klagsbehauptungen der Gemeinschuldnerin Kredite eingeräumt wurden, aus diesem Rechtsgrund eine Klage nach § 110 KO. auf das Zurechtbestehen einer in der dritten Klasse der Konkursgläubiger angemeldete Forderung eingebbracht wurde, oder daß eine Hypothekarklage auf Grund von behaupteten Darlehen überreicht werden mußte, stellt noch keinen so ins Gewicht fallenden Grund dar, die Interessenkollision der Gläubiger zu bejahen, da sie hinsichtlich der Frage der Fortführung der ihre Forderung betreffenden Verfahren ohnehin vom Stimmrecht gemäß § 89 (4) KO. ausgeschlossen sind und ihnen eine Einflußnahme auf das streitige Verfahren entzogen ist.

Den Rechtsmittelauflösungen ist auch darin beizustimmen, daß die Gemeinschuldnerin für ihre Behauptung, daß die Rekurswerber als Sachwalter im vorausgegangenen Ausgleichsverfahren dadurch Schaden verursacht haben, daß eine bessere Bewirtschaftung oder Verwaltung der Liegenschaften zu erzielen gewesen wäre, noch nicht den Nachweis erbracht hat. Die bloße Behauptung ohne eine Bescheinigung, die im Rekurs gegen den erstgerichtlichen Beschuß nicht in geeigneter Form angeboten wurde, hat zur Folge, daß ein wichtiger Grund im Sinne des § 88 (5) KO. zur Versagung der Bestätigung der Wahl der Rekurswerber nicht vorliegt. Es entspricht auch dem Zweck des Konkursverfahrens, die am Verfahren beteiligten Konkursgläubiger in den Gläubigerausschuß zu entsenden.

Anmerkung

Z37071

Schlagworte

Gläubigerausschuß, Mitgliederbestellung, Bestätigung durch, Konkursgericht, Konkursgericht, Bestätigung der Mitgliederbestellung in den, Gläubigerausschuß, Gläubigerausschuß, Mitgliederbestellung, Bestätigung durch, Konkursgericht, Konkursgericht, Bestätigung der Mitgliederbestellung in den, Gläubigerausschuß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:0050OB00128.64.0506.000

Dokumentnummer

JJT_19640506_OGH0002_0050OB00128_6400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at